



Bahnhofstraße 77 22844 Norderstedt Tel.: 040 / 522 21 81

1. Vorsitzender: Oliver Kraushaar, Tel.: 040 / 522 21 81, E-Mail: oliver.kraushaar@johannes-friedrichsgabe.de

Mitgliederbetreuung: Sabine Adleff, Tel.: 040 / 522 34 95, E-Mail: Sabine@Adleff.de

Beitrittserklärung

Ich / wir möchte(n) die soziale Arbeit des Fördervereines durch meine / unsere Mitgliedschaft unterstützen. Die Satzung, die Vergaberichtlinien sowie die Datenschutzerklärung sind Bestandteil dieser Erklärung und werden von mir/uns anerkannt.

1. Vorname, Name :			
2. Vorname, Name :			
Straße :			
PLZ, Ort :			
Geburtstag(e) :		Tel.:	

Mein / unser monatlicher Beitrag soll betragen:
(Mindestsatz Einzelpersonen EUR 2,50 ,Paare EUR 4,-)

EUR _____

Zahlungsweise: vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den Förderverein, den Mitgliedsbeitrag von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich mein / wir unser Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE55ZZZ00000913980**

Mandatsreferenznummer: (wird Ihnen vom Förderverein separat mitgeteilt)

Kontoinhaber : (falls abweichend vom Mitglied)	
IBAN :	
BIC :	

Zahlungstyp: wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung

Ich / wir erbitte(n) eine jährliche Spendenbescheinigung.

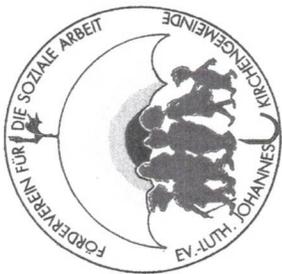
Eine Spendenbescheinigung benötige(n) ich / wir nicht.

Ort, Datum _____ Unterschrift(en) _____

Falls abweichend Unterschrift des Kontoinhabers :	
---	--



Fördern bringt Freu(n)de!



Satzung des Vereins

"Förderverein für die soziale Arbeit der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für die soziale Arbeit der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde". Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und führt im Namen nach der Eintragung e.V.
2. Vereinssitz ist Norderstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgaben des Vereins sind die Unterstützung und Förderung der sozialen Arbeit der Johannes-Kirchengemeinde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung von sozialen Projekten, z. B. mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Ausgedienten und Flüchtlingen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Nationalität und ihrer Religionszugehörigkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Festlegung der Beitragshöhe im Mindestsatz obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Vorstand ist berechtigt, auch form- oder fristwidrige Austrittserklärungen mit sofortiger Wirkung als rechtswirksam anzunehmen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder Vereinsinteressen zuwider handelt hat oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
5. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereines bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, Anteile am Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

§ 4

Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellv. Vorsitzenden und dem/r Kassenwart/in sowie bis zu drei weiteren Beisitzer/innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für zwei Jahre gewählt und erlangt die Vorstandseigenschaft mit der Annahme der Wahl. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden in ungeraden, die weiteren Vorstandsmitglieder in geraden Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei KassenprüferInnen jeweils für die Dauer einer Vorstandes Wahlperiode.
 Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über die Prüfungsergebnisse haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die von der Beitragszahlung befreit sind,
 - die Aufstellung von Vergaberichtlinien zur Erfüllung des Satzungszweckes,
 - die Festlegung der zu fördernden Projekte, deren Gesamthöhe im Einzelfall einmalig oder laufend den Wert von EUR 500,-- übersteigt. In diesem Fall ist der Einladung zur Mitgliederversammlung eine entsprechende Vorlage, die den Antrag begründet, mit Stellungnahme des Vorstandes zum geplanten Projekt beizufügen.
3. Satzungsänderungen, die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
4. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Die Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Adresse zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern

sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen werden von den anwesenden Vereinsmitgliedern getroffen. Soweit nicht für einzelne Fälle besondere Regelungen getroffen sind, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Die Erweiterung der Tagesordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die §§ der geplanten Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstandes versehen zur Kenntnis gegeben werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 6 Satz 3) zum Zwecke der Satzungsänderung ist ausgeschlossen.
8. Die Auflösung des Vereines bedarf einer 3/4 Mehrheit. Sie kann nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Von der Versammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung vorher zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift mit dem wesentlichen Inhalt der Ausführungen und den Ergebnissen der Abstimmungen aufzunehmen. Diese ist von ihm und dem Versammlungsleiter sowie einem Versammlungsleiter nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu unterzeichnen.

§ 7

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Norderstedt.

§ 8

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur sozialen Arbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

Stand: November 2001



Vergaberichtlinien für soziale Projekte

Der Förderverein kann auf Antrag finanzielle Mittel zur Förderung der sozialen Arbeit in der Johannes-Kirchengemeinde bereitstellen.

Die Vorstellung der Projekte, über deren finanzielle Unterstützung die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, muss durch den/die Antragssteller/in oder eine/n von ihm/ihr benannte/n Vertreter/in erfolgen.

Nach Abschluss des Projektes wird der /die Antragssteller/in gebeten, der Mitgliederversammlung über die bezuschusste Maßnahme Bericht zu erstatten.

Vorrangige Finanzmittel müssen vorab ausgeschöpft sein.

Förderungswürdige Projekte im Sinne der Satzung des Fördervereins können sein:

1. Kindergartenarbeit, sofern die hierfür benötigten Mittel nicht durch das Budget der Stadt Norderstedt gedeckt sind
2. Materialien zur Durchführung sozialer Arbeit und Projekte in allen Gruppen unserer Gemeinde
3. Zuschüsse zur Ausstattung und Ausgestaltung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten, die allgemein zugänglich und nutzbar für Gemeindemitglieder sind
4. Zuschüsse zur Unterhaltung des Gemeindebusses
5. Zuschüsse zu Kosten für Fahrten, Ausflüge und Reisen, die soziale oder kirchliche Zwecke verfolgen
6. Maßnahmen, die der Eingliederung und Unterstützung von Aussiedlern und Flüchtlingen dienen
7. akute Notfallhilfe
8. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche, die besondere soziale Projekte begleiten, z.B. Kinderbibelwoche o.ä.
9. Teilnehmerkosten für Ehrenamtliche an Seminaren zugunsten sozialer Arbeit, z.B. Jugendgruppenleiterausweis o.ä.

Der Förderverein übernimmt grundsätzlich keine finanzielle Bezuschussung von Personalkosten (Ausnahme: Zur Aufrechterhaltung der erfolgreich laufenden Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit ist es zulässig, die Aufwendungen für Mitarbeitende im Einzelfall zu bezuschussen).

Stand: Februar 2013



Fördern bringt Freude!



Datenschutzerklärung

1. Rechtsgrundlage

Nachstehend informiert der Förderverein alle Vereinsmitglieder über die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die vom europäischen Parlament erlassen wurde und seit dem 25. Mai 2018 gilt. Diese DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt.

Diese Neuregelung gilt auch für gemeinnützige Vereine wie den Förderverein und dessen ehrenamtliche Funktionsträger. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass das Grundrecht aller Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewahrt wird.

2. Verantwortliche Personen

Zuständig für den Schutz personenbezogener Daten der Mitglieder ist der Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten von Mitgliedern und Spendern ist die/der Kassenwart/in.

Der Förderverein unterliegt nicht der Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

3. Personenbezogene Daten

Der Förderverein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder haben dem Förderverein durch Abgabe einer formularmäßigen schriftlichen Beitrittserklärung die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten freiwillig und schriftlich mitgeteilt: Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Bankverbindung.

Die Mitgliederliste wird von der/dem Kassenwart/in in elektronischer Form geführt und dient ausschließlich zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes sowie zur Information der Mitglieder.

Die Kontodaten werden von der/dem Kassenwart/in elektronisch gespeichert und ausschließlich zur Ausführung des vom Mitglied erteilten SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Beiträge verwendet.

4. Behandlung der personenbezogenen Daten

Sämtliche personenbezogenen Daten werden von den autorisierten Personen im Vorstand des Fördervereins streng vertraulich behandelt. Die Vorstandsmitglieder sind zur strikten Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihrer Funktion im Vorstand. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt generell nicht.

5. Dauer der Speicherung

Alle personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Die Löschung der elektronisch gespeicherten Daten erfolgt zum 31. Januar des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahres. Die Beitrittserklärung wird zum gleichen Termin vernichtet.



Fördern bringt Freude!



Datenschutzerklärung

1. Rechtsgrundlage

Nachstehend informiert der Förderverein alle Vereinsmitglieder über die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die vom europäischen Parlament erlassen wurde und seit dem 25. Mai 2018 gilt. Diese DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt.

Diese Neuregelung gilt auch für gemeinnützige Vereine wie den Förderverein und dessen ehrenamtliche Funktionsträger. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass das Grundrecht aller Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewahrt wird.

2. Verantwortliche Personen

Zuständig für den Schutz personenbezogener Daten der Mitglieder ist der Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten von Mitgliedern und Spendern ist die/der Kassenwart/in.

Der Förderverein unterliegt nicht der Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

3. Personenbezogene Daten

Der Förderverein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder haben dem Förderverein durch Abgabe einer formularmäßigen schriftlichen Beitrittserklärung die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten freiwillig und schriftlich mitgeteilt: Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Bankverbindung.

Die Mitgliederliste wird von der/dem Kassenwart/in in elektronischer Form geführt und dient ausschließlich zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes sowie zur Information der Mitglieder.

Die Kontodaten werden von der/dem Kassenwart/in elektronisch gespeichert und ausschließlich zur Ausführung des vom Mitglied erteilten SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Beiträge verwendet.

4. Behandlung der personenbezogenen Daten

Sämtliche personenbezogenen Daten werden von den autorisierten Personen im Vorstand des Fördervereins streng vertraulich behandelt. Die Vorstandsmitglieder sind zur strikten Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihrer Funktion im Vorstand. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt generell nicht.

5. Dauer der Speicherung

Alle personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Die Löschung der elektronisch gespeicherten Daten erfolgt zum 31. Januar des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahres. Die Beitrittserklärung wird zum gleichen Termin vernichtet.



Fördern bringt Freude!